

Vordrucks, § 117 Abs. 4 ZPO, zu bedienen hat. In besonderen Fällen kann zwar die Bezugnahme auf eine in der früheren Instanz abgegebene Erklärung ausreichen (vgl. BGH, Beschl. v. 16.3.1983 – IV b ZB 73/82, NJW 1983, 2145), aber auch eine solche Bezugnahme hat die Nebenklägerin unterlassen. Allein der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe löst auch keine Verpflichtung des Revisionsgerichts aus, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermitteln. Das Erfordernis der Darlegung ergibt sich aus dem Gesetz, eines Hinweises auf diese Sachlage und eines Zuwartens mit der abschließenden Entscheidung durch den Senat bedurfte es nicht. Prozesskostenhilfe kann nicht über den Zeitpunkt hinaus rückwirkend bewilligt werden, zu dem erstmals ein vollständiges genehmigungsfähiges Gesuch dem Gericht vorliegt (vgl. BGH, Beschl. v. 13.3.2014 – 4 StR 57/14).

Im Übrigen kam schon allein deswegen keine Gewährung von Prozesskostenhilfe in Betracht, da eine anwaltliche Vertretung im Hinblick auf die nur vom Angekl. eingelegte und nach § 349 Abs. 2 StPO unbegründete Revision nicht erforderlich ist. Nach § 397a Abs. 2 Satz 1 StPO darf Prozesskostenhilfe bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen nur gewährt werden, wenn der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann oder ihm dies nicht zuzumuten ist. Keine dieser Voraussetzungen liegt vor (vgl. zum Ganzen auch BGH, Beschl. v. 23.7.2015 – 1 StR 52/15 m.w.N.).

## Rezension

**Festschrift für Franz Streng zum 70. Geburtstag**  
**Hrsg. Safferling/Kett-Straub/Jäger/Kudlich, 2017,**  
**XVI, 848 Seiten. Hardcover, 259,99 EUR, C.F. Müller,**  
**ISBN 978-3-8114-3958-0**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Marc von Harten, Bad Homburg/Frankfurt am Main

Zum 70. Geburtstag von *Franz Streng* ist 2017 im C.F. Müller Verlag eine Festschrift zu seinen Ehren herausgegeben worden.

Das Buch enthält aus vielen Bereichen Aufsätze, die Themen bearbeiten, die für einen Strafverteidiger immer aktuell sind. Im Kapitel „Materielles Strafrecht“ ist es z.B. der § 184h StGB mit dem Thema „Sexuelle Handlungen und deren ‚Begriffsbestimmungen‘ nach § 184h StGB“. *Franz Streng* selbst, so weiß der Autor *Klaus Laubenthal* zu berichten, hat sich wiederholt mit Fragen beschäftigt, die Sexualstraftaten betreffen bzw. mit diesen im Zusammenhang stehen.

StPO § 464 Abs. 3; GKG § 19 Abs. 2

**Ob einzelne Kostenpositionen zu tragen sind, ist im Kostenansatzverfahren zu entscheiden (Red).**

BGH, Beschl. v. 10.5.2017 – 4 StR 567/16

1. Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtferfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angekl. ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).

2. Die Kostenbeschwerde war ebenfalls zu verwerfen. Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Auferlegung von Kosten, welche durch die Übersetzung der Ergebnisse von Telefonüberwachungsmaßnahmen entstanden sind. Auf die sofortige Beschwerde nach § 464 Abs. 3 StPO ist jedoch nur die Kostengrundentscheidung zu überprüfen – gegen diese hat die Bf keine Einwände erhoben. Inwiefern einzelne Kostenpositionen zu tragen sind, ist dagegen im Kostenansatzverfahren nach § 19 Abs. 2 GKG zu entscheiden (vgl. *Meyer-Göfner/Schmitt*, StPO, 60. Aufl., § 464a Rn 1). Dies betrifft auch Übersetzungskosten, die infolge von Telefonüberwachungsmaßnahmen entstanden sind (vgl. OLG Koblenz, NStZ-RR 2002, 160; OLG Schleswig, SchlHA 2003, 206; *Meyer-Göfner/Schmitt*, a.a.O., § 464a Rn 2). Ein Fall, bei dem nach § 465 Abs. 2 StPO ausnahmsweise von der Auferlegung einzelner Kosten abgesehen werden kann, liegt ersichtlich nicht vor.

Im Kapitel „Sanktionenrecht“ beschäftigt sich z.B. *Thomas Hillenkamp* mit der „Freiwilligkeit“ des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung nach § 46a StGB. Auch dies ein Thema, das immerwährend aktuell ist.

Da *Franz Streng* der internationale Austausch wichtig ist, werden in den einzelnen Abschnitten auch Themen angeschnitten, die über den Tellerrand des deutschen Strafrechts hinausgehen. *Shintaro Koike* berichtet in seinem Aufsatz über die Strafpraxis bei drogenabhängigen Tätern und Einführung der Teilaussetzung der Strafe in Japan. Hier weiß der Autor zu berichten, wie sich die Drogenkriminalität in Japan

entwickelt hat und wie solche Delikte in Japan sanktioniert werden und was sich in Zukunft ändern soll/wird.

Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit Jugendstrafrecht und Kriminologie.

Interessant und auch für die Praxis wichtig ist hier, um einen von vielen zu nennen, der Aufsatz von *Werner Beulke*, „Jugendstrafe bei lange zurückliegenden Taten gegenüber inzwischen erwachsenen Straftätern“. Ein Phänomen, dem wir nicht selten gegenüberstehen ob der langen Verfahrensdauer – auch im Jugendstrafrecht. Da *Franz Streng* sich auch dem Jugendstrafrecht in theoretischer wie praktischer Hinsicht widmet – er ist unter anderem Verfasser des Werkes „Jugendstrafrecht“ in der aktuell 3. Auflage – ist es nur logisch, dass auch hier Themen aufgegriffen werden, die ihm am Herzen liegen dürften. Ich nenne hier beispielhaft den Aufsatz von *Frieder Dünkel*, „Internationale Perspektiven des Jugendstrafrechts – Das ‚Model Law on Juvenile Justice‘“. Dabei geht es um ein von den Vereinten Nationen in 2013 vorgelegtes „Model Law on Juvenile Justice (MLJJ)“, welches als „soft law“ eine sogenannte (unverbindliche) Handlungsanleitung für die Mitgliedsstaaten geben will. Im letzten Kapitel finde ich besonders hervorzuheben das Thema von *Bernd Schünemann*, „Der unabhängige Strafrich-

ter – Macht ohne Maß?“. Ebenfalls ein Thema das, so mein Eindruck, in den letzten Jahren in die Aufmerksamkeit auch von uns Strafverteidigern gerückt ist. Der Autor zeigt unter anderem auf, welche Möglichkeiten es gäbe, die „Macht“ sinnvoll zu begrenzen.

Eine Auflockerung wie der Aufsatz von Herrn *Ostendorf*, „Max und Moritz – Prototypen von Intensivtätern“, ist für einen Sonntag eine willkommene Lektüre. Hier prüft er die Straftatbestände und macht dann Vorschläge zur Sanktionierung, die für die beiden Jungs zu spät kommt, denn, wie wir uns alle aus unserer Kindheit erinnern, wurden beide vom Meister Müller grausam in der Mühle getötet – oder sogar ermordet? Der Autor klärt es auf.

Insgesamt halte ich die Zusammenstellung in dieser Festschrift für *Franz Streng* für äußerst gelungen, da sie relevante Themen abdeckt, die wir Strafverteidiger in unser alltäglichen Praxis als Basis und möglichen Ausgangspunkt für Recherchen immer wieder benötigen. Auch die Aktualität ist gegeben und den Blick ins Ausland sollte sich ein interessierter Strafrichter nicht verstellen, kann dies doch mögliche Ansätze für die eigene Argumentation ergeben, zumindest aber den eigenen Horizont erweitern.

2. Die Argumente der Strafrichter

Bei den Strafrichtern ist die Diskussion über die Strafbarkeit von Straftaten im Jugendstrafrecht ein zentraler Punkt. Die Strafrichter sind sich einig, dass die Straftatbestände im Jugendstrafrecht nicht nur auf die Straftat, sondern auch auf die Straftäter abzustellen sind. Dies führt zu einer engen Verzahnung von Straftat und Straftäter. Die Strafrichter sind sich einig, dass die Straftatbestände im Jugendstrafrecht nicht nur auf die Straftat, sondern auch auf die Straftäter abzustellen sind. Dies führt zu einer engen Verzahnung von Straftat und Straftäter.

Die Strafrichter sind sich einig, dass die Straftatbestände im Jugendstrafrecht nicht nur auf die Straftat, sondern auch auf die Straftäter abzustellen sind. Dies führt zu einer engen Verzahnung von Straftat und Straftäter. Die Strafrichter sind sich einig, dass die Straftatbestände im Jugendstrafrecht nicht nur auf die Straftat, sondern auch auf die Straftäter abzustellen sind. Dies führt zu einer engen Verzahnung von Straftat und Straftäter.

<p><b>Redaktion:</b> RA Dr. Stephan Beukelmann, RAin Dr. Ines Kilian, RA Dr. Dirk Lammer, RA Michael Rosenthal.</p>	<p><b>Anzeigenverwaltung:</b> Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn, E-Mail: <a href="mailto:anzeigen@anwaltverlag.de">anzeigen@anwaltverlag.de</a>.</p>
<p><b>Schriftleitung:</b> RA Dr. Stephan Beukelmann, RA Michael Rosenthal. Urteilsensendungen bitte an folgende Anschrift: RA Michael Rosenthal, Bismarckstr. 61, 76133 Karlsruhe, <a href="mailto:rosenthal@strafo.de">rosenthal@strafo.de</a>; Aufsatzmanuskripte bitte an folgende Anschrift: RA Dr. Stephan Beukelmann, Briener Straße 56, 80333 München, <a href="mailto:beukelmann@strafo.de">beukelmann@strafo.de</a>.</p>	<p><b>Erscheinungsweise:</b> Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.</p> <p><b>Bezugspreis:</b> Jährlich 155,15 € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.</p>
<p><b>Manuskripte:</b> Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.</p>	<p><b>Bestellungen:</b> Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.</p> <p><b>Verlag:</b> Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2-4, 53123 Bonn, Tel.: 0228/91911-0, Fax: 0228/91911-23, E-Mail: <a href="mailto:kontakt@anwaltverlag.de">kontakt@anwaltverlag.de</a>.</p>
<p><b>Urheber- und Verlagsrechte:</b> Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.</p>	<p><b>Redaktion im Verlag:</b> Bettina Schwabe.</p> <p><b>Druck:</b> Hans Soldan Druck GmbH, 45356 Essen.</p>
<p><b>Allgemeines:</b> Leitsätze des Gerichts sind mit (Ls) gekennzeichnet, solche der Schriftleitung mit (Red).</p>	<p>ISSN 0947-9252.</p>